



Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

Anforderungen an Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz in
Betriebsbereichen, die dem Bergrecht unterliegen

DEA Deutsche Erdoel AG

Ausgabe 03/2015



Impressum:

DEA Deutsche Erdoel AG
Bereich QHSE
Überseering 40
22297 Hamburg

Kontakt:

Telefon: 040/6375-2136
Fax: 040/6375-3885
Internet: <http://www.dea-group.com>





Inhalt

1) Ziele und Geltungsbereich.....	4
2) Bergrecht	5
3) Besonderheiten des Bergrechts	6
4) Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch DEA	7
5) Unterweisungen, schriftliche Anweisungen.....	9
6) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	10
7) Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	10
8) Gefährdungsbeurteilung	10
9) Präventivmedizinische Überwachung	11
10) Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.....	12
11) Benutzung von Arbeitsmitteln	13
12) Koordination von Arbeiten	14
13) Erste Hilfe.....	16
14) Verhalten bei Unfällen und Ereignissen	17
15) Umweltschutz.....	18
16) Sonstige Vorschriften.....	18
17) Ausnahmen.....	19

Anhang

Verantwortliche Personen nach Bundesberggesetz (BBergG)



Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

1) Ziele und Geltungsbereich

Der Grundsatz von DEA lautet: Jeder soll so gesund nach Hause gehen, wie er zur Arbeit gekommen ist. Wir sind davon überzeugt, dass alle Unfälle vermeidbar sind. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz haben immer Vorrang. Dies gilt für unsere eigenen Mitarbeiter ebenso wie für alle Mitarbeiter von Kontraktoren, die für uns arbeiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen wir zusammen mit den Kontraktoren umfangreiche Maßnahmen um.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind an Beschäftigte, insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren gerichtet, die im Rahmen bergbaulicher Tätigkeiten der DEA eingesetzt werden. Dies sind i.d.R. alle Tätigkeiten, die im Auftrag und im Verantwortungsbereich von DEA in Deutschland durchgeführt werden. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Grenzen unserer Betriebsgelände. Nicht unter Bergrecht fallen Tätigkeiten in der Hauptverwaltung von DEA in Hamburg, dort gelten andere Bestimmungen.

Die Sicherheitsbestimmungen fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zusammen und geben Hinweise auf Regelungen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

Hinweise für Mitarbeiter von Kontraktoren sind im „Sicherheitsmerkheft für Kontraktoren“ enthalten, welches in den Betrieben von DEA erhältlich ist.

Diese Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren sind verbindlicher Vertragsbestandteil und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.



2) Bergrecht

Rechtsgrundlage für alle bergbaulichen Tätigkeiten ist das **Bundesberggesetz (BBergG)** mit allen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen **Bergverordnungen** in derzeitiger Fassung. Die wesentlichen, Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Bergverordnungen sind:

auf Bundesebene:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)
- Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV)
- Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV)
- Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV)

auf Landesebene (mit teilweise erheblichen länderspezifischen Varianten):

- Tiefbohrverordnungen (z.B. BVOT Niedersachsen, BVOT Schleswig-Holstein)
- Allgemeine Bergbauverordnungen (z.B. Bayerische Bergverordnung (BayBergV))
- Elektro-Bergverordnungen (ElBergV) (nicht in Bayern)
- Seismik-Bergverordnungen (Seismik-BergV)
- Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (nicht in Bayern)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere muss mit fortlaufenden Neuerungen gerechnet werden. Soweit Kontraktoren nicht über entsprechende bergrechtliche Vorschriften verfügen, ist DEA auf Anfrage zur Hilfestellung bereit und in der Lage zu unterstützen.

Die betrieblichen Aktivitäten der DEA unterliegen nahezu ausschließlich der Bergaufsicht. Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz zuständig sind, spezielle Bergbehörden zuständig sind. Beispielsweise sind das für Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover, für Oberbayern das Bergamt Südbayern.



3) Besonderheiten des Bergrechts

3.1) Verantwortliche Personen

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer DEA, repräsentiert durch den Vorstand des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Bergamt über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs.2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

DEA macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass **eine** vom Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person wird in der Bestellung genau fixiert und die Namhaftmachung von DEA durchgeführt.

Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und DEA davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind im ► Anhang enthalten.

3.2) Betriebsplanverfahren

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes, in dem Bestimmungen beschrieben sind. Jede verantwortliche Person, also auch die Aufsichtsperson des Kontraktors, muss von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen inkl. der Nebenbestimmungen) Kenntnis erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind.

3.3) Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Bei bergbaulichen Tätigkeiten gelten einzelne, im gewerblichen Bereich gültige Vorschriften formal nicht, sind aber als allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten. Das bedeutet, dass deren Beachtung angeraten ist, weil dadurch von vornherein die Sicherstellung eines für den Bergbau ausreichenden Schutzniveaus nachgewiesen werden kann. Soweit von diesen Regeln abgewichen wird, muss ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden



4) Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch DEA

4.1) Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.

4.2) Im Notfall sind alle Anweisungen des Aufsichtspersonals der DEA zu befolgen.

4.3) Jeder Beschäftigte (bei Gruppen von Beschäftigten die zuständige Aufsichtsperson) hat sich vor Aufnahme der Arbeit bei der ihm bezeichneten DEA-Aufsichtsperson anzumelden, seinen Sicherheitspass vorzulegen und sich über den geplanten Einsatz mit dieser Person abzustimmen. Insbesondere sind DEA die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und der Einsatzort bekannt zu geben. Änderungen sind DEA unverzüglich zu melden. Anschließend erfolgt die Einweisung des Kontraktors durch den verantwortlichen DEA Mitarbeiter in die vorhandenen Sicherheitsfestlegungen und in den Arbeitsbereich.

4.4) Wahrgenommene Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem Personal der DEA zu melden.

4.5) Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten.

4.6) Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von DEA zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist DEA eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge zu übergeben; bei Änderungen ist eine neue Auflistung zu übergeben. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sowie die dazugehörige Gefährdungsbeurteilung sind vorzuhalten. Die Gefahrgut-Transportvorschriften sind einzuhalten.

4.7) Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Weisung seitens DEA außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.

4.8) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Bergverordnungen und anderen gesetzlichen Regelungen genannten und bestellten bzw. befähigten Personenkreis vorgenommen werden.

4.9) Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss DEA über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.



Dazu gehört u.a., dass

- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
- Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und
- aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Forderungen sicherzustellen, hat er DEA detailliert darüber zu unterrichten, welche Mängel nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich DEA vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen. DEA behält sich vor, nach Beendigung von Arbeiten eine dokumentierte Abnahme vorzusehen.

4.10) Das Übernachten auf Betriebsgelände der DEA ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen DEA Unterkünfte bereitstellt oder ausdrücklich Örtlichkeiten für das Herrichten von Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.

4.11) Auf den Betriebsgeländen der DEA besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt. Beschäftigte dürfen ferner nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmitteleinfluss oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Alkoholisierte oder berauschte Personen dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten.

4.12) Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens DEA. Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

4.13) Es ist nicht gestattet, innerhalb der Betriebsstätte

- Zeitungen, Broschüren oder Flugblätter zu verkaufen, zu verteilen oder auszuhängen, oder
 - Versammlungen abzuhalten,
- die nicht im Zusammenhang mit dem von DEA erteilten Auftrag stehen.

4.14) DEA behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von



der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors.

4.15) DEA behält sich ferner vor, bezüglich Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sowie zur Verhütung von Diebstahl notwendige Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck Besichtigungen von Baustellen, Unterkünften, Geschäftsräumen, Fahrzeugen etc. vorzunehmen. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente können sich die Kontrollen auf alle von Personen mitgeführten Gegenstände erstrecken.

5) Unterweisungen, schriftliche Anweisungen

5.1) In den Rechtsgrundlagen (z.B. Bergverordnungen) sind diverse Unterweisungen vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterweisungen hat grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst durchzuführen. Dies ist auch nach erfolgten Einweisungen durch DEA der Fall. Nur in Ausnahmefällen wird Kontraktoren die Gelegenheit geboten, an Unterweisungen von DEA teilnehmen zu können.

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung können Kontraktoren verpflichtet werden, an Sicherheitskurzgesprächen oder Job Safety Analyses (JSA) teilzunehmen.

Unterweisungen können in Form von Sicherheitskurzgesprächen erfolgen.

Weiterhin wird allen Kontraktoren empfohlen mit ihren Mitarbeitern regelmäßig Sicherheitskurzgespräche durchzuführen.

5.2) Für bestimmte Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe wird in Bergverordnungen sowie in der Gefahrstoffverordnung gefordert, dass schriftliche Anweisungen oder Betriebsanweisungen erlassen werden, die Hinweise zu sicherheitlich richtigem Verhalten enthalten sollen. Sie sind von jedem zu beachten, der die in der Anweisung bezeichneten Einrichtungen zu benutzen, Tätigkeiten auszuführen oder Stoffe zu handhaben hat.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) DEA hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe die vorgeschriebenen Anweisungen aufgestellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen umgehen, bekommen sie die DEA Anweisungen bei der Einweisung ausgehändigt und haben diese zu beachten.
- b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe in Betriebe der DEA einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die schriftliche Anweisungen vorgeschrieben sind, haben diese Anweisungen selbst aufzustellen und zu beachten. Diese Anweisungen sind vom Kontraktorpersonal ständig mitzuführen.



6) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

6.1) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Betriebsanlagen richtet sich im Wesentlichen nach Anhang 4 der ABBergV. Sie ist weitestgehend identisch mit der Kennzeichnung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie.

Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

6.2) Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens DEA nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

7) Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Kontraktoren haben selbst Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in der Zahl zu berufen, wie es in der DGUV 2 bzw. Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vorgeschrieben ist.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von DEA haben Kontraktoren Vertreter ihrer Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

8) Gefährdungsbeurteilung

Der Kontraktor hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen. Diese sind **rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten** an den Ansprechpartner für technische Rückfragen zu schicken. DEA behält sich vor, auch bereits vor Auftragsvergabe die Übersendung der Unterlagen zu verlangen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter. Diese Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu überprüfen.

Ob und inwiefern Gefährdungen, die von den Anlagen oder Tätigkeiten der DEA ausgehen, vorliegen, wird den verantwortlichen Personen der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den verantwortlichen



Personen der Kontraktoren, konkrete Informationen von DEA einzuholen und eigene Ermittlungen anzustellen, um die voraussehbaren Gefährdungen und Belastungen beurteilen zu können.

9) Präventivmedizinische Überwachung

9.1) Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit ihrer Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird (vgl. § 20 ABergV). Grundlage für entsprechende Festlegungen ist eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung.

9.2.1) Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **nicht länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, richten sich Art, Umfang und Häufigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- der Gefahrstoffverordnung,
- den Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge
- den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die jeweilige Untersuchung ist im Sicherheitspass als Nachweis zu dokumentieren.

9.2.2) Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, ist die **Gesundheitsschutz-Bergverordnung** anzuwenden. Als Konsequenz treten zu den unter 9.2.1) erwähnten Untersuchungen **allgemeine** und einige spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach Anlage 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung hinzu; ferner sind z.T. verkürzte Fristen und andere Altersgrenzen für Nachuntersuchungen zu beachten.

Auf die Festlegung von allgemeinen Nachuntersuchungen in Fristen von 2 Jahren für Beschäftigte auf meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern wird besonders hingewiesen.

9.3) Als spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen kommen zum Beispiel Untersuchungen nach folgenden Grundsätzen in Betracht:

- G 8/G 29 Benzol / Benzolhomologe*
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen*

* Anmerkung:

Insbesondere bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Erdgasförderung müssen diese Untersuchungen durchgeführt bzw. angeboten werden. Die Grundlage für diese Festlegung ist die Gefährdungsbeurteilung, deren Durchführung zwingend erforderlich ist und die Gefährdung durch Benzol und/oder Quecksilber beinhalten muss.



- G 20 Lärm
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 39 Schweißrauch
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr
- --- Taucherarbeiten

Bitte beachten Sie die von manchen Betrieben festgelegten besonderen Bedingungen (z.B. die Forderung nach Offshore-Tauglichkeitsuntersuchungen für länger andauernde Arbeiten auf der Mittelplate).

Bei Benutzung von DEA eigener Ausrüstung, die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung/en erfordert, muss DEA eine gültige Bescheinigung über diese Untersuchung/en respektive ein gültiger Eintrag im Sicherheitspass (▶ 15.2) vorgelegt werden. In allen anderen Fällen behält sich DEA stichprobenartige Kontrollen vor.

9.4) Darüber hinaus müssen Gasschutzgerätewarte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und nachfolgend in Abständen von 2 Jahren auf das Vorliegen von Infektionskrankheiten nach Grundsatz G 42/1 untersucht werden. Ferner sind Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind, in Abständen von längstens einem Jahr Untersuchungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu unterziehen.

9.5) Kontraktoren haben die Pflicht zur selbständigen Führung der Vorsorgekartei für deren Beschäftigte.

10) Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

10.1) Die Pflicht, für eigene Mitarbeiter erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen das CE-Zeichen tragen. Ferner muss ihnen eine schriftliche Information des Herstellers beigegeben sein, die Angaben über Gebrauch, Wartung, Überprüfung, Leistungen, Verwendungsgrenzen, Ersatzteile, Verfallsdaten etc. enthält.

Dementsprechend ist die PSA zu verwenden und mit ihr umzugehen.

10.2) Außer in Laboratorien und in der Seismik müssen Beschäftigte generell ausgerüstet sein mit:

- Schutzhelm
- Schutzhandschuhen
- Sicherheitsschuhen, gegen Mineralölprodukte beständig, mit ableitfähigen Sohlen, auf Baustellen (z. B. bei Roh- und Tiefbauarbeiten) durchtrittsicher
- langärmelige Schutzkleidung (siehe auch 10.3)



Es gelten zusätzlich lokale Anforderungen der Betriebe. Diese sind zwingend zu beachten. Ausnahmen von Punkt 10.2) sind im Einzelfall möglich.

10.3) In unseren Betriebsanlagen besteht an vielen Stellen die prinzipielle Möglichkeit des Austretens brennbarer Stoffe. Deshalb wird von allen Kontraktoren gefordert, alle ihre Beschäftigten, die sich in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen aufhalten müssen, mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt (begrenzte Flammenausbreitung) sowie zur Vermeidung von Zündquellen infolge statischer Aufladung antistatisch ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei derartiger Kleidung nicht um Schweißerschutzkleidung handelt, die allerdings erforderlichenfalls auf Basis der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden muss.

10.4) In Betriebsbereichen, in denen das Auftreten von schwefelwasserstoffhaltigen Gasen zu befürchten ist, bestehen Sondervorschriften. Kontraktoren, die in solchen Betriebsbereichen eingesetzt werden sollen, erhalten von DEA detaillierte Informationen. Die notwendigen, stets mitzuführenden Fluchtgeräte zur Selbstrettung werden in der Regel von DEA gestellt sowie gewartet. Die erforderlichen Unterweisungen sind auf Basis der vertraglichen Regelungen vorzunehmen.

10.5) Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen: Grundsätzlich sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z.B. an der festen Seite des Auffanggurtes). Ist eine Einhandbedienung notwendig (z.B. an der losen Seite des Auffanggurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.

Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.

11) Benutzung von Arbeitsmitteln

11.1) Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen. Die genannten Vorschriften wurden außerhalb des Bergbaus inzwischen durch die Betriebssicherheitsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Soweit diese Verordnung beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften entsprochen wird.



11.2) Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert und verfügbar sein. Die Kontraktoren haben dafür zu sorgen, dass die nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik geprüft sind (BGV A3) sowie über eine Prüfplakette verfügen. Dem Elektromeister bzw. der EMSR-Aufsichtsperson müssen die Prüfprotokolle mit den Prüfergebnissen aus den o.g. Prüfungen unaufgefordert vor dem Einsatz der Geräte vorgelegt werden. Erst nach der Freigabe durch DEA dürfen die Handbetriebsmittel benutzt werden.

Für Mittelplate gilt außerdem, dass für nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel die letzte Prüfung während der Einsatzdauer auf MPA nicht länger als 2 Monate zurück liegen darf.

Elektroanlagen, die nicht fest installiert werden, müssen durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 0100-610, DIN VDE 0105-100 und DIN VDE 0113 geprüft sein. Es müssen Prüfprotokolle mit den Prüfungsergebnissen vorliegen.

Für das Inbetriebsetzen von temporären Elektroanlagen im Ex-Bereich sind die EI-BergV (in Bayern gilt stattdessen die BayBergV), die BGV A 3 und die VDE Normen zu beachten.

12) Koordination von Arbeiten

12.1) grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs.1 ABergV:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (*Anmerkung des Verfassers: das sind DEA und Kontraktoren; vgl. § 4 Abs.3*) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die erforderlichen Unterweisungen nimmt grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst vor.“

12.2) Organisation der Zusammenarbeit

12.2.1) Grundsatz

Gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 ABergV:

DEA und Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. DEA hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu koordinieren.



12.2.2) allgemeine Umsetzung der Zusammenarbeit

- a) DEA ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des jeweiligen Betriebes dokumentiert.
- b) DEA ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und die Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von DEA gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von DEA bereits getroffene Maßnahmen stützen. Sie informieren DEA darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von DEA berühren können.
- d) DEA bezieht die von Kontraktoren gegebenen Informationen in die Ermittlung und Beurteilung unter a) ein.
- e) Bei einigen Arbeiten, insbesondere auf Baustellen oder beim Einsatz einer Bohranlage eines Kontraktors, wird die Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmen mittels eines Brückendokuments geregelt. Die darin enthaltenen Angaben sind für alle Kontraktoren verbindlich; weiterhin kann auch eine Mitarbeit an der Erstellung des Brückendokuments durch Kontraktoren erforderlich sein.

12.2.3) besondere Arbeiten / Arbeitserlaubnisschein

DEA bestimmt innerhalb bestehender Betriebe, welche Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten eingestuft werden und insofern erst durchgeführt werden dürfen, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat und die Vorgehensweise sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen schriftlich geregelt sind (§ 9 ABergV).

Das schließt prinzipiell nicht aus, dass DEA oder die Kontraktoren auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung auch noch weitere Arbeiten als freigabepflichtig einstufen können und müssen.

Generell gelten folgende Tätigkeiten als besondere Arbeiten:

- 1) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern oder Rohrleitungen
- 2) Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen z.B. im Sinne von § 73 Abs.1 BVOT



- 3) Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen z.B. im Sinne von § 74 Abs. 7 BVOT
- 4) Arbeiten bei Gasgefahr
- 5) Arbeiten an Gasleitungen gemäß BGR 500 Kapitel 2.31
- 6) Tiefbauarbeiten

Dieselben Festlegungen gelten für normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich aber mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können.

Für die Freigabe von Arbeiten werden innerhalb bestehender Betriebe Arbeitserlaubnisscheine verwendet. Nähere Informationen werden dem Kontraktor im Rahmen der Einweisung durch DEA vor Ort mitgeteilt.

13) Erste Hilfe

13.1) Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass alle ihre Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, diese in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und darüber ein Nachweis geführt wird,
- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden.

13.2) DEA hält in vielen Betriebsbereichen Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht.

Entnahme von Material ist DEA unverzüglich bekannt zu geben, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Sofern an Ort und Stelle ein Verbandbuch der DEA ausliegt, kann die erforderliche Eintragung dort vorgenommen werden; ansonsten ist umgehend eine Eintragung im Verbandbuch des Kontraktors vorzunehmen.

13.3) Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung erforderlichen Erste-Hilfe-Materials zu sorgen.



14) Verhalten bei Unfällen und Ereignissen

14.1) Im Falle eines Unfalls ist dafür zu sorgen, dass

- Verletzte sofort in ungefährdete Bereiche gebracht werden,
- unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird,
- abgestuft nach der Schwere der Verletzungen Hilfe von externen Stellen (Rettungswagen etc.) oder von DEA herbeigerufen wird und
- eine verantwortliche Person der DEA unverzüglich mündlich unterrichtet wird.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen an zuständige Behörden werden von DEA vorgenommen.

14.2) Als bald nach mündlicher Unterrichtung ist DEA eine schriftliche Unfallkurzinformation vorzulegen. Weiterhin ist die Anzahl der Kalenderausfalltage, die die einzelnen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Unfälle zur Folge hatten mitzuteilen.

14.3) Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen) hat der Kontraktor der für **ihn** zuständigen Berufsgenossenschaft und **der für den Bergbaubetrieb zuständigen Behörde** je zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige zu übersenden und DEA eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sinngemäß gilt vorgenanntes Verfahren auch für die Anzeige von Berufskrankheiten, sofern die Ursache in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der DEA vermutet wird.

14.4) Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Ärzte hinzugezogen werden müssen. In den Betrieben der DEA sind Listen von in der Nähe verfügbaren Durchgangsärzten vorhanden. Für Tätigkeitsbereiche außerhalb von Betrieben der DEA haben die Kontraktoren selbst Verzeichnisse wichtiger Telefonnummern von Durchgangsärzten, Krankenhäusern, Feuerwehr, Polizei, etc. zu erstellen und auszuhängen.

14.5) Die Kontraktoren haben die Ursachen der Unfälle zu untersuchen und DEA über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats **schriftlich** zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt DEA bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

14.6) Kommt es zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung oder unzulässigen Emission, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von DEA zu informieren.

14.7) Kommt es zu einem Sachschaden, Diebstahl oder sonstigen Ereignissen sind sofort



geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von DEA zu informieren.

15) Umweltschutz

15.1) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und die nachgeordneten relevanten wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

15.2) Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten.

Der Anfall von Abfällen aller Art muss vor Beginn der Arbeiten der verantwortlichen Person von DEA angezeigt werden. Die Details der Abfallentsorgung sind mit ihr gemeinsam abzusprechen.

15.3) Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten, und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Die Vorgaben der TA Lärm bzw. TA Luft sind zu beachten.

15.4) Bei der Nutzung von Geräten ist auf möglichst niedrigen Energieverbrauch zu achten.

16) Sonstige Vorschriften

16.1) Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

Von Kontraktoren, die technische Dienstleistungen für die DEA erbringen, wird grundsätzlich verlangt, dass sie über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem verfügen.

Der Kontraktor muss über ein gültiges, extern zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses spätestens bis vor Beginn der Auftragsausführung, i.d.R. jedoch bei Angebotsabgabe, nachweisen. Setzt der Anbieter Subunternehmer ein, so müssen auch diese über ein AMS verfügen, Ausnahme sind dabei Subkontraktoren mit weniger als 10 Mitarbeitern (siehe unten). Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren, wie z.B. SCC, OHSAS 18001, Verfahren der Berufsgenossenschaften (z.B. Sicher mit System), akzeptiert.



Kontraktoren ohne ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem mit weniger als 10 Mitarbeitern haben DEA nur eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung über die durchzuführenden Arbeiten vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss von DEA nach Auftragsvergabe und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten freigegeben werden. Die Vorlagepflicht von Gefährdungsbeurteilungen von Kontraktoren mit zertifiziertem AMS bleibt davon unabhängig bestehen (vgl. Kap. 8).

16.2) Sicherheitspässe

DEA erwartet von allen Kontraktoren, dass jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen der Nachweis erbracht werden kann, dass vorgeschriebene

- Unterweisungen oder Ausbildungen durchgeführt wurden,
- Erste-Hilfe-Ausbildung durchgeführt wurde,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden,
- schriftliche Anweisungen ausgegeben wurden.

Diese Nachweise sollen vorzugsweise in Form der vom W.E.G. und von der DGMK herausgegebenen **Sicherheitspässe** erfolgen, die vom Kontraktor für jeden Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden. Diese Pässe können bezogen werden von:

STRÖHER DRUCK
H.-H.-Warnke-Straße 15
29227 Celle
Tel: 05141-83035
Fax: 05141-86627
www.stroeher-druck.de

16.3) Fremdsprachige Mitarbeiter

Der Kontraktor hat für den Fall, dass Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können.

Um die Verständigung mit dem Auftraggeber sicherzustellen, muss mindestens eine anwesende verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.

17) Ausnahmen

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn DEA dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.



Anhang

Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u.a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d.h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen hinsichtlich Einrichtungen in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden:

Der Unternehmer hat für Einrichtungen, in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte, die mit selbständigen Arbeiten betraut werden, müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können. Zusätzlich gilt:

- BVOT der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg: Mindestens eine anwesende verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person muss die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.
- BayBergV des Freistaates Bayern: der Unternehmer hat sicherzustellen, dass verantwortliche Personen und weisungsberechtigte Personen die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.



Der Unternehmer kann also einen Teil seiner, sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt selbst wahrnehmen kann oder will (z.B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Kontraktors gemäß §§ 58 Abs.1 Nr.2 und 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Kontraktors die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten zu gewährleisten. Die letztliche Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Kontraktors wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich als Regelfall, dass nur eine, hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Kontraktors direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird und ihr nachgeordnete verantwortliche Personen vom Kontraktor selbst bestellt werden.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Bergbehörde unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs.2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Kontraktors durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und DEA in Form einer Kopie der Namhaftmachung davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: wer bestellt, muss namhaft machen.

Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein



kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs.1 Nr.2 ABBergV).

2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs.2 ABBergV).

3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs.3 ABBergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn

- die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
- bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.

4) Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs.4 ABBergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleich bleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie

1. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann **und**
2. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.

5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs.5 ABBergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.

6) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person Tätige die Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es



einer derartigen Person nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, schriftliche Anweisungen auszuhändigen sind oder dass sie arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen sind. Die verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Prüfung zu unterziehen sind. Von ihr ist Art und Umfang der Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer schriftlichen Anweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der DEA bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben.